

An das

Präsidium des Nationalrates

([https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/
#AbgabeStellungnahme](https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme))

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

verfassungsdienst@bka.gv.at

Wien, am 26.05.23

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991
und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden;
Stellungnahme
Geschäftszahl: 2023-0.321.339**

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Sektion Verwaltungsgerichte) erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e:

Vorab ist festzuhalten, dass der Entwurf als erster Schritt zu einer effizienteren Verfahrensführung begrüßt wird.

Ehe auf die Regelungen des Entwurfs im Detail eingegangen wird, wird ergänzend folgender Vorschlag erstattet:

Umlaufbeschluss:

Ziel der Novelle ist es unter anderem, die durch das COVID-19-Begleitgesetz geschaffenen Möglichkeiten in das Dauerrecht zu übernehmen. Eines dieser durch Covid-19 vorübergehend ermöglichten Verfahrensinstrumente war die Einführung des Umlaufbeschlusses für Senatssitzungen am Bundesverwaltungsgericht in § 11 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz. Die Überführung dieser Bestimmung in das VwGVG als Dauerrecht würde die Verfahrenseffizienz fördern, weil Laienrichter:innen nicht mehr in jedem Fall (zB verfahrensrechtliche Erledigungen wie Einstellungen, Aussetzungen und Zurückverweisungen) am Gericht erscheinen müssten, um den Senatsbeschluss persönlich zu unterschreiben. Weiterhin soll aber die Möglichkeit bestehen, dass auf Antrag nur eines Senatsmitgliedes eine Senatssitzung anzuberaumen ist, um die ausführliche Diskussion der Rechtsfrage zu ermöglichen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 2 VwGVG durch einen neuen Absatz 2 zu ergänzen:

„In allen Angelegenheiten, die vom Verwaltungsgericht durch einen Senat in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden sind, kann der Vorsitzende die Beratung und Abstimmung im Umlaufweg anordnen. Auf Antrag nur eines Senatsmitgliedes ist eine Senatssitzung anzuberaumen.“

Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen darf Folgendes angemerkt werden:

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):

Zu § 33 Abs 3 AVG:

Da der Versendezeitpunkt von E-Mails nicht manipulationssicher ist, was auch in den Erläuterungen (Seite 1) zugestanden wird, und ein Ermittlungsverfahren, ob im Einzelfall tatsächlich eine Manipulation stattgefunden hat, sehr aufwändig wäre, wird die vorgeschlagene Ausdehnung des "Postlaufprivilegs" auf diese Einbringungsform kritisch gesehen. Angeregt wird stattdessen eine an § 19 Abs 2 BVwGG angelehnte Regelung, die für die Rechtzeitigkeit auf den Zeitpunkt des Einlangens abstellt, behördliche Handlungspflichten aber erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entstehen lässt. Durch eine automatische Antwort („Autoreply“), wie im elektronischen Geschäftsverkehr bereits vielfach üblich, lässt sich für den Einbringenden, aber auch die Behörde/das Gericht der Zeitpunkt des Einbringens leicht überprüfen.

Im Zusammenhang damit könnte eine Überarbeitung der Regelungen zu den Amtsstunden bzw. Einbringungsformen in § 13 Abs 2 und 4 AVG in Erwägung gezogen werden, deren Auslegung durch die Höchstgerichte mehrfach zu wenig rechtsschutzfreundlichen Ergebnissen geführt haben.

Zu §§ 43a und 44 AVG:

Die in den Erläuterungen gezogene Schlussfolgerung (Seite 4, zweiter Absatz), das Fehlen entsprechender technischer Einrichtungen beim Beteiligten führe dazu, dass die Verständigung nicht ordnungsgemäß ist, scheint zunächst mit dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut nicht vereinbar. Im Übrigen erleichtert eine solche Sichtweise die Verhinderung der Präklusion und führt zu dem (jedenfalls für die Behörde und andere Parteien) wenig rechtsschutzfreundlichen Ergebnis, dass erst viel später im Verfahren hervorkommen kann, dass keine Präklusion eingetreten ist.

Angeregt wird daher eine Regelung, die den Nicht-Eintritt der Präklusion jedenfalls von der Erhebung eines Widerspruchs abhängig macht.

Zu § 71 Abs 1 Z 1 AVG:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, dass eine Versäumung der Verhandlung bereits dann vorliegt, wenn die Partei Teile davon versäumt. Dies kann dadurch geschehen, dass eine Partei nicht rechtzeitig erscheint oder die Verhandlung früher verlässt. Bei Durchführung einer Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen kann dies auch darauf zurückzuführen sein, dass eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig hergestellt werden kann oder abbricht und nicht wiederhergestellt werden kann. Zusätzlich zu den in den Erläuterungen (Seite 4) angeführten Konstellationen kann auch vorkommen, dass während der Verhandlung die technische Verbindung abbricht, aber wiederhergestellt werden kann.

Für den zuletzt genannten Fall sollte sichergestellt werden, dass nicht im Nachhinein pauschal und unüberprüfbar die Behauptung erhoben werden kann, eine Partei habe aufgrund technischer Probleme der Verhandlung teilweise nicht folgen können und daher nicht alles verstanden. Für solche Konstellationen sollte nicht die 14-tägige-Frist des § 71 Abs 2 AVG zustehen. Vielmehr sollte ein diesbezügliches Vorbringen – sofern die Teilnahme der Partei bis Verhandlungsschluss technisch wieder funktioniert – unverzüglich und noch in der Verhandlung erstattet werden müssen, damit es auch gleich in der Verhandlungsschrift protokolliert wird und die betroffenen Teile der Verhandlung sogleich wiederholt werden können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes):

Zu § 44 Abs 1 AVG und § 25a Abs 1 VwGVG:

Die vorgeschlagene Formulierung des § 44 Abs 1 AVG und des § 25a Abs 1 VwGVG („es sei denn“) kann (auch) so verstanden werden, dass das Verwaltungsgericht nur bei Zutreffen der genannten Ausnahmen (zweckmäßiger oder aus besonderen Gründen erforderlich) von der Verwendung technischer Möglichkeiten absehen kann. Es wird daher vorgeschlagen, den Satz zu trennen, nach „durchzuführen“ einen Punkt zu setzen und den zweiten Satz wie folgt anzufügen: *„Wenn das persönliche Erscheinen aller beizuziehenden Personen vor dem Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder aus besonderen Gründen erforderlich ist, ist von der Verwendung solcher technischen Einrichtungen abzusehen.“*

Ad §§ 44 Abs 2 AVG und 25a Abs 2 VwGVG:

Bei der vorgeschlagenen Formulierung der §§ 44 Abs 2 AVG und 25a Abs 2 VwGVG ist das Wort "nur" entbehrlich. Die Formulierung ist überschießend und könnte auch so verstanden werden, dass die Teilnahme von Rechtsanwält:innen an der Videokonferenz ausgeschlossen ist, wenn Beschwerdeführende / Beteiligte selbst teilzunehmen haben. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen das Recht zur Beiziehung eines Rechtsbeistandes unberührt lässt.

Ad § 48a Abs. 1 Z 2 VwGVG:

Eine Vernehmung von Zeugen und Beteiligten unter Verwendung technischer Einrichtungen ist nur möglich, wenn der Beschuldigte darauf verzichtet. Daher kann auch das Wort „möglichst“ entfallen, weil der Gesetzgeber durch die getroffene Regelung bereits ausreichend deutlich zum Ausdruck bringt, dass er mit Blick auf die in den Erläuterungen (Seite 6) näher dargestellte besondere Bedeutung der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Strafverfahren eine

Vernehmung von Zeugen und Beteiligten unter Verwendung technischer Einrichtungen zu Wort- und Bildübertragungen nur bei ausdrücklichem Verzicht des Beschuldigten in Frage kommt.

Dr. Gernot Kanduth

Vizepräsident